

Zu § 6 der Verordnung:

§ 5

Zu den in § 6 der Verordnung genannten Betriebsferienheimen gehören auch die Intelligenzheime der Betriebe und Organe der staatlichen Verwaltung.

Zu § 10 Abs. 1 der Verordnung:

§ 6

Für die Erhöhung der Teilnehmerpreise, die im Rahmen der in der Anlage zur Verordnung aufgeführten Beträge von den nichtstaatlichen Betrieben und Einrichtungen in eigener Zuständigkeit vorgenommen wird, ist keine neue Preisbewilligung erforderlich.

§ 7

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 28. Mai 1958

Der Minister für Handel und Versorgung

W a c h

Verordnung

über die Zahlung eines Ausgleichsbetrages an Mitglieder von Produktionsgenossenschaften des Handwerks.

Vom 28. Mai 1958

In Durchführung des Gesetzes über die Abschaffung der Lebensmittelkarten vom 28. Mai 1958 (GBl. I S. 413) wird auf Grund des § 10 des Gesetzes über die Abschaffung der Lebensmittelkarten folgendes verordnet:

§ 1

(1) Mitglieder von Produktionsgenossenschaften des Handwerks erhalten für das Jahr 1958 vom 1. Juni 1958 an zu ihrem Einkommen monatlich einen Ausgleichsbetrag entsprechend der Anlage (Tabelle für Ausgleichsbeträge), wenn ihr monatliches Bruttodurchschnittseinkommen 800,— DM nicht überschreitet.

(2) Der Ermittlung des monatlichen Bruttodurchschnittseinkommens ist das Einkommen des letzten Kalenderjahres zugrunde zu legen. Im übrigen gelten für die Ermittlung des Bruttodurchschnittseinkommens die Bestimmungen der §§ 7 bis 9 der Lohnzuschlagsverordnung vom 28. Mai 1958 (GBl. I S. 417).

(3) Als Einkommen gilt die gezahlte Vergütung für geleistete Arbeit zuzüglich des an das einzelne Mitglied ausgeschütteten Gewinnanteiles.

§ 2

Die zuständigen Räte der Kreise legen für die Jahre 1959 und 1960 nach Überprüfung fest, in welchen Genossenschaften weiterhin ein Ausgleichsbetrag zu zahlen ist.

§ 3

Beschäftigte von Produktionsgenossenschaften des Handwerks, die nicht Mitglieder sind, erhalten einen einheitlichen Zuschlag entsprechend der Lohnzuschlagsordnung vom 28. Mai 1958 (GBl. I S. 417).

§ 4

(1) Der Ausgleichsbetrag und der einheitliche Zuschlag sind monatlich durch die Genossenschaften zusammen mit den regelmäßigen Vergütungen für geleistete Arbeit bzw. mit dem Lohn auszuzahlen.

(2) Die Zahlung des Ausgleichsbetrages und des einheitlichen Zuschlages erfolgt zu Lasten des Staatshaushaltes und wird den Genossenschaften durch die Räte der Kreise erstattet.

(3) Die Planung der für 1958 erforderlichen Beträge hat im Haushalt der Republik bei Kapitel 076 — Förderung der HPG — im Einzelplan 08 zu erfolgen. Die von den Räten der Kreise vorauslagten und bei den genannten Kapiteln zu buchenden Beträge sind im Sonderfinanzausgleich zu erstatten.

(4) Der Rat des Kreises, Abt. Finanzen, hat die ordnungsgemäße Buchung und Auszahlung der Aus-

gleichsbeträge und der einheitlichen Zuschläge zu kontrollieren<sup>^</sup>

§ 5

Der Ausgleichsbetrag unterliegt nicht der Steuerpflicht und der Beitragspflicht zur Sozialversicherung<sup>^</sup>

§ 6

(1) Für die Zahlung des staatlichen Kinderzuschlages gilt die Verordnung vom 28. Mai 1958 über die Zahlung eines staatlichen Kinderzuschlages (GBl. I S. 437).

(2) Für die Gewährung des Ehegattenschuldenzuschlages gilt die Verordnung vom 28. Mai 1958 über die Zahlung eines Ehegattenschuldenzuschlages (GBl. I S. 441).

§ 7

Durchführungsbestimmungen zu dieser Verordnung erläßt der Minister der Finanzen im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden der Staatlichen Plankommission.

§ 8

Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 28. Mai 1958

Der Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik

Der Ministerpräsident Der Minister der Finanzen

G r o t e, w o h l

R u m p f

Anlage zu vorstehender Verordnung

Tabelle für Ausgleichsbeträge  
Ausgleichsbeträge für Mitglieder von Produktionsgenossenschaften des Handwerks

Lfd. Nr.	Bruttodurchschnittseinkommen DM / Monat	Ausgleichsbetrag zum Einkommen DM / Monat
1.	bis 410,—	14,—
2.	„ 450,—	13,—
3.	„ 500,—	11,—
4.	„ 550,—	9,—
5.	„ 650,—	7,—
6.	„ 800,—	5,—

Verordnung

über die Erhöhung der Stipendien für die Studierenden und wissenschaftlichen Aspiranten an Universitäten,

Hoch- und Fachschulen

Vom 28. Mai 1958

In Durchführung des Gesetzes über die Abschaffung der Lebensmittelkarten vom 28. Mai 1958 (GBl. I S. 413) wird auf Grund des § 3 Abs. 6 und des § 10 des Gesetzes folgendes verordnet:

§ 1

Die Stipendien werden um monatlich 10,— DM erhöht für

a) Studierende an Universitäten und Hochschulen, die gemäß der Verordnung vom 3. Februar 1955 über die Gewährung von Stipendien an Studierende der Universitäten und Hochschulen (GBl. I S. 101) ein Stipendium erhalten,

b) Studierende an Fachschulen, die gemäß der Verordnung vom 1. Juni 1956 über die Gewährung von Stipendien an Studierende der Fachschulen der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. I 3. 487) ein Stipendium erhalten.

c) Studierende an Industrie-Instituten der Universitäten und Hochschulen, die gemäß der Verordnung über die Gewährung von Stipendien an Studierende der Universitäten und Hochschulen ein Stipendium bis zu 600,— DM monatlich erhalten,

d) Studierende, die als Produktionsarbeiter zur Ausbildung als Mittelschullehrer gemäß der Anordnung vom 6. August 1956 über die Gewährung von Stipendien an Produktionsarbeiter in der Ausbildung als